

Gesellschaftervertrag

Die Grundstücke _____ und _____ der unten aufgeführten Eigentümer befinden sich im Außenbereich der Stadt/Gemeinde _____. Eine Übernahme der auf diesen Grundstücken anfallenden häuslichen Abwässer in die kommunale Abwasserbeseitigungsanlage bereitet wegen der großen Entfernung technische Schwierigkeiten und ist wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen planen die Eigentümer der o.g. Grundstücke die gemeinschaftlich dezentrale Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage einschließlich zu- und ablaufender Rohrleitungen nach Maßgabe des folgenden Gesellschaftervertrages.

Die Eigentümer

1. _____

2. _____

gründen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

§ 1

(1) Der Sitz der Gesellschaft ist _____.

(2) Zweck der Gesellschaft ist der Bau und fortwährende Betrieb und die Unterhaltung einer zu errichtenden biologischen Kleinkläranlage einschließlich der zu- und ablaufenden Rohrleitungen auf dem Grundstück Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____ (Eigentümer: _____).

§ 2

(1) Der Gesellschaftervertrag wird auf 15 Jahre geschlossen. Eine vorherige Auflösung der Gesellschaft ist nur mit 2/3 Mehrheit der Gesellschaft möglich; sie bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbefristete Zeit.

(2) Jeder der Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten und mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde kündigen, erstmals jedoch zum _____.

(3) Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Mitgesellschafter zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postabgangsstempels maßgeblich.

§ 3

Der Gesellschafter zu ___ ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____. Er stellt der Gesellschaft denjenigen Teil des o.g. Grundstückes, welches in der beiliegenden Karte schraffiert dargestellt

ist, für die Errichtung einer gemeinschaftlichen biologischen Kleinkläranlage nach Maßgabe des wasserbehördlichen Erlaubnisbescheides, zur Verfügung. Außerdem verpflichtet er sich, den Bau und Betrieb, die Erhaltung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kleinkläranlage, einschließlich der Zu- und Ableitungen auf dem genannten Grundst., für die Dauer der gemeinsamen Behandlung der häuslichen Abwässer sowie für die Betreuung seines Grundstückes zu diesem Zweck zu dulden.

§ 4

(1) Die Gesellschafter leiten das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser in die unter § 1 bezeichnete gemeinschaftliche Kleinkläranlage ein.

(2) Die Anschlußleitungen der jeweiligen Grundstücke bis zur gemeinsamen Kleinkläranlage verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gesellschafter und sind von diesen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

§ 5

(1) Der Gesellschafter zu ___. ist Verantwortlicher der Anlage. Er verpflichtet sich, die gemeinschaftliche Nachbehandlungsanlage und die Gewässerbenutzung entsprechend dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz zu betreiben bzw. zu überwachen.

(2) Für den Fall seiner Verhinderung tritt der Gesellschafter zu ___ an seine Stelle.

§ 6

(1) Die Geschäftsführung wird gemeinschaftlich ausgeführt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit Zustimmung der anderen die Gesellschaft nach außen zu vertreten.

(2) Bei außergewöhnlichen Geschäften ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Das gilt bei

- Käufen und Verkäufen über 50,- €.

- Abschluß von Verträgen oder sonstiger Vereinbarungen betreffend die Kleinkläranlage mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld und sonstigen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Anlage zuständigen Behörden.

§ 7

Die Gesamtkosten für den Bau (Anschaffungskosten) werden im Verhältnis der angeschlossenen Bewohner zueinander aufgeteilt. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung sowie der Eigenkontrolle der Gemeinschaftsanlage, und die Kosten für die Wartung und Überwachung werden zu gleichen Teilen auf die angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

§ 8

Die in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten werden gemeinsam erledigt, sofern sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag einer bestimmten Person oder einem bestimmten Personenkreis zugewiesen worden sind.

Für die gegenseitige Arbeitsvertretung, z.B. bei Krankheit, Urlaub, Wochenende usw., gilt folgende Regelung: Die Gesellschafter vertreten sich gegenseitig. Kann einer die Arbeit des Verhinderten nicht allein übernehmen, so hat dieser eine Ersatzkraft zu besorgen. Die Kosten der Ersatzkraft trägt die Gesellschaft bis zu einer Dauer von 6 Wochen im Jahr. Darüber hinausgehende Zeiten werden dem Verhinderten angerechnet.

§ 9

(1) Der Ausschluß eines Gesellschafters ist bei vorsätzlicher, grober Pflichtverletzung zulässig.

(2) Als solche Pflichtverletzung gilt insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und das Einleiten von Stoffen entgegen der Befugnis der diesbezüglichen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(3) Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 10

(1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinem gesetzlichen oder durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben fortgesetzt.

(2) Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte und -pflichten einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen; andernfalls ruhen die Gesellschafterrechte.

(3) Bei einer Veräußerung durch einen Eigentümer gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 11

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Sie sind schriftlich niederzulegen und der für die Erlaubnis/Genehmigung zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

Sollte eine der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

_____, den _____

Gesellschafter zu 1.
(Unterschrift)

Gesellschafter zu 2.
(Unterschrift)
